

RS UVS Kärnten 1993/09/30 KUVS- 1452/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1993

Rechtssatz

Ein Rechtshilfeersuchen ist eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 31 Abs 1 und 2 VStG, und unterbricht eine solche Verfolgungshandlung die Verjährung auch dann, wenn sie dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gelangte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at